

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte im Jahre 1965.

Vom 2. Juli 1965

1. Die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt entsprechend den §§ 51 und 64 des Gesetzes vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. I S 45) innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl des Kreistages.

2. In Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte erläßt der Minister der Justiz die Wahlordnung.

3. Die Leitung der Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte erfolgt durch einen zentralen Wahlausschuß. Ihm gehören an:

- der Minister der Justiz als Vorsitzender,
- ein Mitglied des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front,
- ein Sekretär des Bundesvorstandes des FDGB,
- der Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte

1

Beim zentralen Wahlausschuß wird ein Wahlbüro gebildet, dem verantwortliche Mitarbeiter des Nationalrates der Nationalen Front, des Bundesvorstandes des FDGB, des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte und des Ministeriums der Justiz angehören.

4. In jedem Bezirk wird ein Bezirkswahlbüro, in jedem Kreis ein Kreiswahlbüro gebildet. Die Wahlbüros

konstituieren sich nach der Beschlußfassung des Staatsrates.

Dem Bezirkswahlbüro gehören an:

- der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter,
- ein Mitglied des Bezirksausschusses der Nationalen Front,
- ein Mitglied des Bezirksvorstandes des FDGB,
- der Sekretär des Rates des Bezirkes.

Dem Kreiswahlbüro gehören an:

- der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres als Leiter.
- ein Mitglied des Kreis- bzw. Stadtausschusses der Nationalen Front,
- ein Mitglied des Kreisvorstandes des FDGB,
- der Vorsitzende oder ein Mitglied der Ständigen Kommission für Inneres, Volkspolizei und Justiz des Kreistages,
- der Direktor des Kreisgerichts.

Die Wahlbüros in den Bezirken und Kreisen sichern die Einhaltung der wahlgesetzlichen Bestimmungen und die Einbeziehung der Bevölkerung in die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

5. Nach Durchführung der Richter- und Schöffenwahl der Kreisgerichte berichtet der zentrale Wahlausschuß dem Staatsrat abschließend.

Berlin, den 2. Juli 1965

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. I b r i c h t

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. G o t s c h e